



Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Ergänzung zur Verhaltensrichtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes

Version November 2025



Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Einleitung</u>	Seite 3
<u>II. Geltungsbereich</u>	Seite 4
<u>III. Selbstverpflichtung der Organisation</u>	Seite 5
<u>IV. Rechtlicher Rahmen</u>	Seite 6
<u>V. Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen</u>	Seite 8
<u>VI. Präventive Maßnahmen</u>	Seite 11
<u>VII. Vorgehen im Verdachtsfall</u>	Seite 14
<u>VIII. Weiterentwicklung</u>	Seite 15
<u>Anhang 1 - Verhaltenskodex</u>	
<u>Anhang 2 - Anforderungsprofil für die:den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n („KSB“)</u>	
<u>Anhang 3 - Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen</u>	
<u>Anhang 4 – Meldeformular für Verdachtsfälle jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen</u>	

Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Beschlossen am 20. November 2025 durch die 272. Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Roten Kreuz.

IMPRESSUM:

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien,
ZVR-Zahl: 432857691, Tel.: +43 1 589 00–190, E-Mail: service@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at,
Fotos: ÖJRK/Franz Neumayr, Druck, Satz & Layout: markushechenberger.net.
Auflage 11/2024

I. Einleitung

Das Österreichische Rote Kreuz und seine Untergliederungen (in der Folge zusammen ÖRK) stellen diverse Angebote zur Verfügung bzw. veranstalten diese, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen können bzw. die gezielt auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Demnach ist es dem ÖRK als Organisation ein großes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Aktivitäten des ÖRK begleitet und geschützt werden.

Gewalt wie auch im speziellen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein Thema, das uns betroffen macht und das uns betrifft. Als Organisation, deren Ziel es ist, Leid zu lindern und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, ist das ÖRK dazu aufgerufen und verpflichtet, besonders Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, und Machtmissbrauch in den eigenen Institutionen und Angeboten zu schützen.

Alle Menschen sollen Tätigkeiten in unserer Organisation als Möglichkeit erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche: Sie sollen im ÖRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Teilhabe geachtet und verwirklicht werden. Diese Rechte sind in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (in der Folge UN Kinderrechtskonvention) festgelegt und schließen den Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.

Erstellt wurde dieses Dokument angelehnt an die Richtlinie des Netzwerks Kinderrechte, und orientiert sich an der Initiative „sicherheitshalber“ der Österreichischen Pfadfinder:innen und den Standards des Deutschen Roten Kreuzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, sowie an den Inputs durch den Verein Selbstlaut.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für diese Ergänzung zur Verhaltensrichtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes: Kinder- und Jugendschutz (in der Folge Richtlinie) entspricht jenem der Verhaltensrichtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes (in der Folge Verhaltensrichtlinie) mit folgenden Ergänzungen und Abweichungen:

Diese Richtlinie gilt unabhängig davon, wie eng der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist. Zum Teil enthält sie jedoch auch spezielle Regelungen, die nur für jene Mitarbeiter:innen gelten, die direkten, längerfristigen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Diese speziellen Regelungen sind gesondert bezeichnet.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind jene Mitarbeiter:innen, die als Pädagog:innen im Rahmen des ÖRK innerhalb der Schule mit Kindern und Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) arbeiten. Für die Arbeit des ÖRK an den Schulen sind die Regelungen und Zuständigkeiten der Schulbehörden vorrangig.

Diese Richtlinie gilt auch für externe Dienstleister:innen und Fachkräfte, die für das ÖRK tätig werden, wenn sie im Zuge dieser Tätigkeit einen direkten, längerfristigen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Sind Personen kurzfristig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt, obliegt die Verantwortung im Bereich Kinder und Jugendschutz den Betreuungspersonen.

III. Selbstverpflichtung der Organisation

1. Information gegenüber Mitarbeiter:innen

Als Mitarbeiter:innen werden im Roten Kreuz unter anderem Personen verstanden die hauptberuflich, freiwillig, als Zivildienstler oder im Freiwilligen Sozialen Jahr tätig sind. Alle Mitarbeiter:innen sowie alle in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern und Jugendlichen für das Österreichische Rote Kreuz tätig werden, sind über Abläufe in Anlass- und Verdachtsfällen, einzuhaltende Dienstwege und Ansprechpersonen/Anlaufstellen instruiert und wissen, was sie tun müssen, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention einzuleiten bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention sicherzustellen. Diese Instruktionen werden zu Beginn der jeweiligen Tätigkeit von der jeweiligen Organisationseinheit erteilt.

2. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter:innen im ÖRK, die mit Kindern und Jugendlichen in direktem Kontakt stehen, unterschreiben bei Eintritt einen Verhaltenskodex, in dem sie erklären, sich dieser ÖRK-Kinder- und Jugendschutz-Richtlinie gemäß zu verhalten.

3. Selbstverpflichtung der Landesverbände

Das ÖRK-Generalsekretariat (in der Folge GS) wie auch dessen Untergliederungen verpflichten sich dazu, den Kinder- und Jugendschutz gemäß dieser vom ÖRK einheitlich herausgegebenen Vorgaben in ihrem Wirkungsbereich entsprechend um- und durchzusetzen

4. Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Alle Mitarbeiter:innen im ÖRK, die direkten, längerfristigen und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen erweiterten Strafregisterauszug für Kinder- und Jugendfürsorge vor. Bei Verurteilungen zu Straftaten ist die jeweilige Dienststelle umgehend schriftlich zu informieren (durch den:die Mitarbeitende:n).

5. Kinder- und Jugendschutz beauftragte Person (KSB)

Im GS wie auch in allen einzelnen Untergliederungen wird ein:e Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r (KSB) z.B. im Rahmen der Ombudsstelle installiert, die sowohl als Anlaufstelle in Verdachts- und Anlassfällen fungiert als auch den Kinder- und Jugendschutz von sich aus wahr und präventive Maßnahmen setzt, um langfristigen Schutz zu gewährleisten. Der Kontakt der KSB ist in jeder Organisationseinheit, für alle im Roten Kreuz tätigen Personen einsehbar, auszuhängen oder anderweitig zugänglich zu veröffentlichen.

6. Verfahrensweise, Beschwerdemanagement

Das GS wie auch alle Untergliederungen haben schriftlich eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf Gewalt, im Speziellen sexualisierte Gewalt, abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren. Das Verfahren wird im Einzelnen von jeder Organisationseinheit geregelt.

IV. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend des Kinderhandels, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (sic!) sowie Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen dieser Richtlinie.

Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. In Österreich gibt es folgende Definitionen für Personen unter achtzehn Jahren:

- 0–7 Jahre: Kinder
- 7–14 Jahre: Unmündige Minderjährige
- 14–18 Jahre: Mündige Minderjährige

Der Einfachheit halber werden diese drei Gruppen in dieser Richtlinie als Kinder und Jugendliche zusammengefasst.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten (Art. 4) und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta.
- Gewaltverbot unter § 137 Abs. 2 ABGB; Kindeswohl nach § 138 ABGB.
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, insbesondere die Meldepflicht nach § 37 B-KJHG 2013 (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung).
- Auf Basis des B-KJHG 2013 erlassene Ausführungsgesetze der Länder betreffend die Kinder- und Jugendhilfe.
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz.
- Strafgesetzbuch, insbesondere Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Abschnitt 1), Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Abschnitt 10) - insbesondere relevant §§ 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214, 215a sowie auch das Tätigkeitsverbot nach § 220b.

V. Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Gewalt kann sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern gegenüber anderen Kindern ausgehen.

Ebenfalls kann Gewalt im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien auftreten oder angebahnt werden. Ein Beispiel hierfür ist das sogenannte „Cyber-Grooming“. Unter „Cyber-Grooming“ versteht man die gezielte Kontaktaufnahme über das Internet mit der Absicht, sexuellen Missbrauch online (Nachrichten, Fotos, Videos) oder offline (bei vereinbarten Treffen) anzubahnen.

Gewalt kann auch von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) erfolgen. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – dies auch oft gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelnde Aufsicht und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Diese Richtlinie verwendet einen weiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.¹ Der weite Gewaltbegriff umfasst nicht nur körperliche Gewalt im engeren Sinne, sondern auch geistige Gewaltanwendung und Misshandlungen jeglicher Art. Zu den unterschiedlichen Formen und Definitionen von Gewalt siehe im Folgenden Punkt 1 „Definitionen rund um Gewalt“. Soweit daher in der Folge von „Gewalt“ die Rede ist, ist stets die Gesamtheit aller Formen von Gewaltanwendung, insbesondere auch Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, etc. gemeint.

¹ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf \[www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/\]\(http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/\), \[www.saferinternet.at/cyber-mobbing\]\(http://www.saferinternet.at/cyber-mobbing\).](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Gewaltdefinitionen%20mit%20%20sterreich-Bezug%20finden%20sich%20auch%20zum%20Beispiel%20auf%20www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/)

1. Definitionen rund um Gewalt

1.1 Körperliche Gewalt

Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schwere Schläge bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

1.2 Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können auf verschiedenste Weise und Ausprägung erfolgen, zum Beispiel durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, voyeuristische Betrachtung, sexualisierte Gesten, exhibitionistische Handlungen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

1.3 Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing, Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel in Sozialen Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und (Cyber-)Grooming.

1.4 Vernachlässigung

Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse in physischer, psychischer, emotionaler und sozialer Hinsicht (beispielweise ungenügende körperliche Pflege, Unterlassung erforderlicher medizinischer Behandlungen, Alleinlassen in der Nacht, häufiges Abschieben an Dritte, Verwahrlosung der Wohnung usw.), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes.

1.5 Unzulässige Praktiken

Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

1.6 Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.²

1.7 Strukturelle Gewalt³

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

1.8 Geschlechtsspezifische Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt richtet sich gegen Personen aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts und beruht auf Geschlechternormen und Machtverhältnissen. Dies umfasst sowohl sexualisierte, physische und psychische Gewalt, ob vollendet, versucht oder angedroht. Hiervon sind sowohl Frauen*, als auch Personen der LGBTQIA+ Community betroffen. Dies muss dementsprechend im Rahmen der Prävention und des Schutzes berücksichtigt werden.

² Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 4.1.2019

³ Siehe: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle-gewalt.php> - Zugriff: 4.1.2019

VI. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen⁴ des ÖRK zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, sind:

- die Implementierung dieser Richtlinie
- die richtige Mitarbeiter:innen-Auswahl (siehe Punkt 1 dieses Abschnitts)
- der Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen (siehe Punkt 2 dieses Abschnitts)
- die Benennung von Kinder- und Jugendschutzbeauftragten innerhalb oder in enger Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen, die gemäß Abschnitt XI. der Verhaltensrichtlinie im Österreichischen Roten Kreuz, Generalsekretariat und in seinen Untergliederungen eingerichtet wurden (siehe Punkt 4 dieses Abschnitts).

Diese Kernelemente werden in der Folge genauer behandelt.

1. Mitarbeiter:innen-Auswahl

1.1 Allgemeine Vorgaben

Alle Mitarbeiter:innen⁵ werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Tätigkeiten, welche (auch) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfassen, enthalten einen Hinweis auf diese Richtlinie. Ebenso wird der Kinder- und Jugendschutz im Bewerbungsgespräch thematisiert.

1.2 Direkter Kontakt mit Kindern

Sollte die Tätigkeit einen direkten, längerfristigen und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhalten, ist eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ beizubringen⁶.

Alle bereits tätigen wie auch neue Mitarbeiter:innen werden über die Kinder- und Jugendschutz-Richtlinie des Österreichischen Roten Kreuzes informiert und geschult.

4 Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe) sowie an den Kinder-schutzrichtlinien von Eurochild, Kindernothilfe e.V.

5 Vgl. Kindernothilfe e.V., S. 10f. sowie Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen

6 Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz, Anleitung zu finden unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>; Formular zur Beantragung: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaeti-gung:SBKJF:04:2017.pdf?pevsaa>

2. Verhaltenskodex

Um einen professionellen und persönlichen Schutzstandard im ÖRK zu gewährleisten, wurde ein Verhaltenskodex geschaffen.

Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter:innen unterzeichnet werden, die in direktem, längerfristigen und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Sie verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen. Gleiches gilt für externe Fachkräfte oder Dienstleister:innen. Mit der Unterschrift des Verhaltenskodex verpflichtet sich die:der Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, dass für Kinder und Jugendliche sicher ist.

Der Verhaltenskodex befindet sich in Anhang 1.

3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Das ÖRK trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter:innen Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang besitzen, sowie sexualisierte Gewalt und damit verbundene Signale von Kindern und Jugendlichen erkennen können. Es obliegt dem GS und den einzelnen Untergliederungen, diese Vorgabe entsprechend der jeweiligen strukturellen Gegebenheiten, Anforderungen und Möglichkeiten angemessen umzusetzen. In jedem Fall soll gewährleistet werden, dass all jene Mitarbeiter:innen, die direkten, längerfristigen und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention, Intervention und Prävention teilnehmen.

4. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r („KSB“)

Das GS und die einzelnen Untergliederungen verpflichten sich dazu, jeweils eine, im Optimalfall zwei, Ansprechperson:en zu bestimmen, die als Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r im GS bzw. in der jeweiligen Untergliederung zur Verfügung steht/steht. Die:der KSB soll entweder Teil der gemäß Abschnitt XI. der Verhaltensrichtlinie jeweils einzurichtenden Ombudsstelle sein, oder, wenn eine Person außerhalb der Ombudsstelle aufgrund ihrer Erfahrung und fachlichen Qualifikation für die Funktion geeigneter erscheint, in engem Austausch und Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle stehen.

Zentrale Aufgaben der:des KSB sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der Richtlinie
- Hilfestellung bei etwaigen Fragen von Leistungsbereichen, um deren Dienstleistungen hinsichtlich des Themas Kinder- und Jugendschutz zu evaluieren
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen
- Zentrale Sammelstelle für Verdachtsfälle
- Erforderlichenfalls Weiterleitung von Verdachtsfällen an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger
- Schnittstelle zu Geschäftsleitung und externen Einrichtungen

Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, sollte die:der KSB für dringende Fälle auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, insbesondere auch am Wochenende, erreichbar sein.

Das Anforderungsprofil für die:den KSB befindet sich in Anhang 2.

5. Zustimmungserklärungen & Datenschutz

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei über mehrere Tage andauernden Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte eingehalten werden. Diesbezüglich werden Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen sowie gegebenenfalls mit dem:der Oborsorgeberechtigten bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigten getroffen.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern/Jugendlichen, die in Materialien des ÖRK verwendet werden, sowie jede weitere Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden. Ganz allgemein gilt es, die Datenschutzrichtlinien des GS wie auch der einzelnen Untergliederungen zu berücksichtigen.

VII. Vorgehen im Verdachtsfall

Sollte ein Verdachtsfall jeglicher Gewalt an Kindern oder Jugendlichen im ÖRK bekannt werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen (siehe Anhang 3) sowie darauf basierende Prozesse im GS bzw. in den einzelnen Untergliederungen
- Information der:des KSB. Für eine Meldung an die:den KSB ist das Meldeformular für Verdachtsfälle jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen (siehe Anhang 4) zu verwenden

Alle Mitarbeiter:innen des ÖRK, aber auch jene externen Dienstleister:innen und Fachkräfte, die den Verhaltenskodex unterzeichnet haben, sind verpflichtet, etwaige Verdachtsfälle nach Möglichkeit **innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung an die:den KSB** zu melden. Zur Regelung des Ablaufs einer solchen Meldung sowie der weiteren Vorgehensweise sind vom GS und den einzelnen Untergliederungen jeweils interne Prozesse aufzusetzen.

Als Ausgangsbasis für diese internen Prozesse dient das Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Anhang 3), das vom GS bzw. den einzelnen Untergliederungen weiter ausgestaltet und an interne Gegebenheiten angepasst werden soll.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren. Einzelne Mitarbeiter:innen, die von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen, sollten keinesfalls das Opfer oder die verdächtige Person unmittelbar zum Verdachtsfall befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise.

Die:Der KSB geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Hierfür handelt der KSB nach dem im GS bzw. in der jeweiligen Untergliederung aufgesetzten Prozess zur Meldung und Behandlung von Verdachtsfällen (siehe voriger Absatz). Ziel des Vorgehens ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen, Fälle von Gewalt frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls erforderliche Schritte setzen zu können. Insbesondere nimmt die:der KSB erforderlichenfalls eine Meldung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger vor. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass eine Erstabklärung durch die:den KSB nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts erfolgt. In akuten Gefährdungssituationen, wenn ein Abwarten der Erstabklärung durch die:den KSB nicht möglich ist bzw. die Situation verschärfen würde, müssen die zuständigen Behörden, insbesondere die Polizei, informiert werden und entsprechende Opferschutzmaßnahmen getroffen werden.

Bis zur Klärung der Vorwürfe, wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um einen weiteren Schaden von dem:der Kind/Jugendlichen abzuwenden.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über die Kontaktdaten der:des KSB, ihre:seine Aufgaben und das Vorgehen im Verdachtsfall informiert.

Grundsätzlich können zwei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die KSB konfrontiert werden können:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Generalsekretariats oder der einzelnen Untergliederungen beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für den jeweiligen Landesverband oder das Generalsekretariat Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer:innen, Journalist:innen, Berater:innen etc.
- Mitarbeitende des ÖRK erlangen im Zuge von Durchführung von Aktivitäten im schulischen oder freizeitorientierten Bereich Kenntnis über Gewalt an Kindern, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung des Österreichischen Roten Kreuzes liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie.

Den Ablauf im Falle eines Verdachtes sowie das Meldeformular befindet sich im Anhang 4.

VIII. Weiterentwicklung

Die:Der KSB des GS stimmt sich auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes mit den KSB der einzelnen Untergliederungen ab und evaluiert anhand der erhaltenen Informationen regelmäßig die Umsetzung der Richtlinie.

Um eine laufende Evaluierung des Themas innerhalb der Organisation sicherzustellen, berichtet die:der KSB des GS einmal pro Jahr über die aktuellen Entwicklungen an die Präsidentenkonferenz.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess des ÖRK. Falls erforderlich, wird/werden die Richtlinie oder damit zusammenhängende Dokumente entsprechend angepasst.

Verhaltenskodex, Version: 22.03.2024

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von einem vertrauensvollen Miteinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Ich setze mich dafür ein, dass im ÖRK keine Grenzverletzungen und keine Gewalt jeglicher Art, insbesondere auch kein sexueller Missbrauch, stattfinden. Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- die Richtlinie zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der in der Richtlinie enthaltenen Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- den im GS oder der jeweiligen Untergliederung auf Basis des Handlungsschemas bei Verdacht auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Anhang 3) geschaffenen Prozess zur Meldung und Behandlung von Verdachtsfällen einzuhalten, und
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und dem:der KSB unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Ich verpflichte mich, die folgenden Leitsätze einzuhalten:

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich nehme die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahr und achte darauf, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung und handle nach den Grundsätzen und dem Leitbild des ÖRK.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche:r

Ich nutze meine Funktion und Aufgabe als Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen aus.

Anhang 1 zur Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmer:innen sowie der Mitarbeiter:innen.

7. Grenzüberschreitungen anderer wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

8. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes, erniedrigendes und respektloses Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere entsprechend verhalten.

9. Strafrechtliche Verurteilungen

Ich verpflichte mich dazu, meine Vorgesetzten im Rahmen der Mitarbeit im ÖRK umgehend zu informieren, sollte es zu einer strafrechtlichen Verurteilung meiner Person kommen.

Mir ist bewusst, dass bei Verdachtsfällen eine sensible Herangehensweise geboten ist. Besonders achte ich darauf, Informationen nur an ausgewählte Personen weiterzuleiten, und auch nur, soweit dies auf Grund von internen Regelungen oder gesetzlichen Vorgaben geboten oder zur Aufklärung des Verdachtsfalls zwingend erforderlich ist.

Im Falle eines Verdachts auf jegliche Gewalt an Kindern oder Jugendlichen, oder wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, wende ich mich umgehend, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden, an die:den KSB des GS oder der Untergliederung, für die ich tätig bin.

Ort, Datum

Name, Funktion

Unterschrift

Anforderungsprofil für die:den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n („KSB“)

Version: 22.03.2024

Beruflicher Hintergrund:

Grundqualifikationen (zum Beispiel Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, therapeutische Berufe, juristischer Hintergrund) mit entsprechenden Zusatzqualifikationen im Bereich der Gewaltprävention

Zusätzliche Kenntnisse erwünscht:

- Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Ausbildung zu Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt
- Sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen)
- Gesprächsführung in Krisensituationen; Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt

Sonstiges:

- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- Sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.; gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen
- Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation:
 - KSB sollten als Vertrauenspersonen in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln
 - keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Struktur, insbesondere keine Personalverantwortung
 - Möglichkeit der Schaffung eines „Tandem-Modells“: Ein:e KSB aus den eigenen, internen Reihen und ein:e externe:r Experte:in, die sich abstimmen und Entscheidungen gemeinsam treffen
- Idealerweise Schaffung eines Teams, bestehend aus Vertreter:innen nicht nur eines Geschlechtes

Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Version: 22.03.2024

Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, dass sie sich in unserer und den von uns unterstützten Organisationen sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht.

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen (in der Folge Verdachtsfall) wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sich jede:r Mitarbeiter:in sowie jede:r vom Geltungsbereich umfasste externe Dienstleister:in an die Handlungsempfehlung hält. Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister:innen sind verpflichtet, jeden Verdachtsfall nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung an die:den im GS bzw. in der jeweiligen Untergliederung zuständige:n KSB zu melden. Zusätzlich können im Bedarfsfall einschlägig ausgebildete Personen (Supervisor:innen, Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen und dergleichen) zu Rate gezogen werden, wobei darauf zu achten ist, dass diese einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Eine Meldung an die:den zuständige:n KSB ist bei jedem Verdachtsfall jeglicher Gewalt an Kindern oder Jugendlichen erforderlich, insbesondere wenn

- Repressalien, Methoden „schwarzer Pädagogik“ (wie etwa Demütigungen, Strafen, systematische Einschüchterung etc.), Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden,
- wenn ein Kind/ein:e Jugendliche:r selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein,
- wenn ein:e Mitarbeiter:in oder externe:r Dienstleister:in/Trainer:in beschuldigt wird, Kindern oder Jugendlichen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein,
- jemand anderes beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern oder Jugendlichen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein,
- wenn Kinder oder Jugendliche durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art, Beziehungen zu gestalten, auffallen oder
- wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wird.

Anhang 3 zur Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Wenn ein Kind/ein:e Jugendliche:r sich an Sie wendet und jegliche Gewalterfahrung meldet, dann:

- reagieren Sie unaufgeregt und mit Bedacht
- befragen Sie weder Opfer noch Täter unmittelbar zum Vorfall
- versichern Sie dem Kind/dem:der Jugendlichen, dass es/sie:er richtig gehandelt hat, indem es/sie:er Sie ins Vertrauen gezogen hat. Fragen Sie das Kind/die:den Jugendliche:n, was es/sie:er sich von Ihnen wünscht und erwartet bzw. befürchtet. Falls Kinder oder Jugendliche den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlegen Sie gut, ob Sie ein solches Versprechen geben können. Geben Sie kein voreiliges Versprechen ab, sondern sagen Sie beispielsweise: "Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, das passieren könnte, wenn...". Wenn Sie Verschwiegenheit zusagen, dann müssen Sie sich daran halten und mit dem Kind/dem:der Jugendlichen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte vorab zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind/dem:der Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine:ihre Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein, als, die Kinder und Jugendlichen vorläufig weiterhin ihrer Situation auszusetzen. Häufig erleben Kinder und Jugendliche die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.
- Nehmen Sie das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem Sie sicher sind, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig scheint, dem Gesagten Glauben zu schenken.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen:
 - Sie können fragen: "Was ist als nächstes passiert?"
 - Sie sollen nicht fragen: „Hat er Dein Bein berührt?"
- Versuchen Sie, ganz zu verstehen, was das Kind/die:der Jugendliche sagen will!
- Kontaktieren Sie so schnell wie möglich, jedenfalls aber nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung bzw. Information über einen Verdachtsfall, die:den im GS bzw. in der jeweiligen Untergliederung zuständige:n KSB.

Anhang 3 zur Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Wird ein:e Mitarbeiter:in der Gewalt an Kindern und Jugendlichen beschuldigt, informieren Sie nach Rücksprache mit der:dem KSB die: den jeweilige:n Vorgesetzte:n oder Organisationseinheiten, denen die:der beschuldigte Mitarbeiter:in angehört ist (vgl. Abschnitt XI. „Meldepflicht und Ombudsstelle“ der Verhaltensrichtlinie). Eine Ausnahme besteht natürlich, wenn die:der Vorgesetzte in den Vorfall selbst involviert ist. In einem solchen Fall ist dieser nicht zu informieren.

Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass das Kind/ der:die Jugendliche in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stellen Sie sicher, dass der:die behandelnde Ärzt:in weiß, dass es sich um eine Abklärung im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes handelt. Kontaktieren Sie Eltern oder Fürsorgepersonen des Kindes bzw. des:der Jugendlichen erst nachdem Sie mit der:dem KSB gesprochen haben und sie:er mit Ihnen weitere Schritte besprochen hat.

Dokumentieren Sie die Aussagen aus dem Gespräch mit dem Kind/ dem:der Jugendlichen schriftlich und anonymisiert.

Versuchen Sie weiterhin, den Kontakt zum Kind/ zur:zum Jugendlichen zu halten und es/ sie:in nicht alleine der Dynamik der Ereignisse auszuliefern. Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen Kindes/ Jugendlichen können hilfreich sein, vor allem, wenn Kinder/ Jugendliche ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können.

Meldeformular für Verdachtsfälle jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Meldeformular für Verdachtsfälle jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen E-Mail an KSB nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden, nachdem Sie einen Verdachtsfall wahrgenommen/davon Kenntnis erlangt haben		
Datum:		Ort:
Person, die meldet:		
Name:		Position:
Telefon:		Email:
Betroffenes Kind/Jugendliche Person		
Familiename:		Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Name(n) des:der Oborgereberechtigten:		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche involviert?		
Person, die im Verdacht steht		
Familiename:		Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?		
Sollten mehrere Personen in den Übergriß/Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an		
Fakten zum Verdachtsfall		
Datum:	Zeit:	Ort:
Wie sind Sie auf den Verdachtsfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen! Persönliche Beobachtung: ☐ Kolleg:in hat erzählt ☐ Kind/Jugendliche:r hat sich mir anvertraut ☐ Sonstiges ☐		
Gab es sonst noch Zeugen für den Verdachtsfall? Ja ☐ Nein ☐ Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Wurde die verantwortliche Stelle des:der betroffenen Kindes/Jugendlichen informiert? Ja ☐ Nein ☐ Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreiben Sie nun den Verdachtsfall ganz genau:		
Schutzmaßnahmen für das Kind oder die:den Jugendliche:n		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind/die:den Jugendliche:n zu schützen?		

MIT NEUTRALITÄT
FREIWILLIGKEIT UNIVE
TUNPARTEILICHKEIT
NGIGKEIT **EINHEIT** U
LIGKEIT UNIVERSALITÄ
MENSCHLICHKEIT UNI
UNABHÄNGIGKEIT **NEU**
UNIVERSALITÄT **EINHE**
HLICHKEIT UNPARTEIL
NPARTEILICHKEIT **EIN**
LITÄT UNIVERSALITÄT
MIT **NEUTRALITÄT**
FREIWILLIGKEIT UNIVE
TUNPARTEILICHKEIT
GIGKEIT **EINHEIT** U